

# 1388 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1983 01 18

## Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem die Reisegebührenschrift 1955 und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Die auf Grund des § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 482/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

- a) für den ersten bis fünften Kilometer je 2,10 S,
- b) ab dem sechsten Kilometer je 4,20 S.“

2. Im § 11 Abs. 6 wird der Betrag „13 S“ durch den Betrag „15 S“ ersetzt.

3. Im § 12 Abs. 4 wird der Betrag „6 S“ durch den Betrag „20 S“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebühren- stufe	Tagesgebühr in Schilling		Nächtigungs- gebühr in Schilling
	Tarif I	Tarif II	
1	201	159	112
2	231	186	112
3	264	201	154
4	300	231	196
5	384	294	196“

5. § 22 Abs. 2 Z 2 erhält folgende Fassung:

„2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung

- a) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ein

Steigerungsbetrag für zumindest ein Kind gebührt, 75 vH der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,

- b) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag gebührt, 50 vH der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
- c) für die übrigen Beamten 25 vH der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.“

6. § 25 b Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Auslandsreisen nach § 25 Abs. 1 lit. a und b gebührt dem Beamten an Stelle der in § 5 Abs. 3 und in § 12 Abs. 4 vorgesehenen Vergütungen ungeachtet der Dauer der Dienstreise für den Weg vom und zum Bahnhof im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke ein Bauschbetrag von je 75 S und für den Weg vom und zum Flugplatz im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke ein Bauschbetrag von je 150 S.“

7. Im § 25 b Abs. 3 sind die Ausdrücke „die Ehefrau“ und „die mitreisende Ehefrau“ durch die Ausdrücke „der Ehegatte“ und „den mitreisenden Ehegatten“ zu ersetzen.

8. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Umzugsvergütung beträgt:

- a) für ledige Beamte 20 vH,
- b) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag gebührt, sowie für verwitwete und geschiedene Beamte, die keinen Anspruch auf den Grundbetrag haben, 50 vH,
- c) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag und ein Steigerungsbetrag für ein Kind gebühren, 80 vH und
- d) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der

Grundbetrag und Steigerungsbeträge für zwei und mehr Kinder gebühren, 100 vH des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.“

9. Im § 64 Abs. 1 wird der Betrag „33 S“ durch den Betrag „38 S“ ersetzt.

#### Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch Artikel II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 00/1983, wird wie folgt geändert:

§ 73 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bediensteten des Bau- und Einrichtungsdienstes gebührt bei Dienstverrichtungen im Außendienst, soweit es sich nicht um eine Teilnahme an von einer Behörde anberaumten Kommissionen handelt, für die zurückzulegenden Wegstrecken an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Bauschvergütung in der Höhe der täglichen Pauschalvergütung gemäß § 64 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955. Die Bauschvergütung gebührt nur für die Tage der tatsächlichen Außendienstleistung.“

#### Artikel III

(1) Angehörigen des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, die seit mindestens einem Jahr auf Gebirgstruppenübungsplätzen verwendet werden und dafür Übungsgebühr oder Zuteilungsgebühr beziehen, gebührt ab 1. Jänner 1983 an Stelle der Übungsgebühr oder der Zuteilungsgebühr eine Aufwandsentschädigung im Ausmaß der durchschnittlichen Höhe der in den letzten drei Monaten tatsächlich bezogenen Übungsgebühr oder Zuteilungsgebühr.

(2) Sämtliche Übungsgebühren oder Zuteilungsgebühren, die auf Grund einer Verwendung auf Gebirgstruppenübungsplätzen bezahlt werden, sind mit Ablauf des Monats Dezember 1982 einzustellen.

#### Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

**VORBLATT****Problem:**

Seit der letzten Erhöhung der Tages- und Nächtigungsgebühren für Inlandsdienstreisen ab 1. November 1980 mit BGBl. Nr. 595/1980 haben sich die Hotel- und Pensionspreise stark erhöht.

**Ziel:**

Anpassung der Inlandsreisegebühren an die geänderten Hotel- und Pensionspreise.

**Inhalt:**

Erhöhung der Inlandsreisegebühren auf Grund von Preisvergleichen der Sommerhotelbücher von 1980 und 1982 im Ausmaß von 15,3 vH (Tagesgebühren) und von 15,7 vH (Nächtigungsgebühren).

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Der Entwurf erfordert einschließlich der abgeleiteten Nebengebühren Jahresmehrkosten von rund 300 Millionen Schilling.

## Erläuterungen

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgebühren der Reisegebührenvorschrift 1955 muß von Zeit zu Zeit dem Preisniveau der Gast-, Schank- und Beherbergungsbetriebe angepaßt werden. Die letzte Festsetzung der Tages- und Nächtigungsgebühren ist am 1. November 1980 in Kraft getreten (siehe das BG BGBl. Nr. 595/1980).

Bei einem nunmehr angestellten Vergleich der Sommerhotelbücher 1980 und 1982 wurde einvernehmlich mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes festgestellt, daß eine Erhöhung der Tagesgebühren (abgeleitet aus den Pensionspreisen) um 15,3 vH und eine Erhöhung der Nächtigungsgebühren (abgeleitet aus den Zimmerpreisen) um 15,7 vH auf die im Entwurf angeführten Beträge als gerechtfertigt erscheint (Art. I Z 4).

Aus Anlaß dieser Erhöhung der Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) sollen auch das Kilometergeld (Vergütung für Reisedrecken, die zu Fuß zurückgelegt werden), die Vergütung für das Befahren von Gruben und die tägliche Pauschalvergütung für den Vermessungsdienst angehoben werden (Art. I Z 1, 2 und 9).

Die Pauschalvergütungen für die Beförderung des Reisegepäcks zum und vom Bahnhof bei Inlandsreisen bzw. vom und zum Bahnhof bei Auslandsreisen, mit denen gegenwärtig nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann, werden entsprechend der Kostenentwicklung angehoben (Art. I Z 3 und 6).

Die Textänderung in Art. I Z 7 trägt dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau Rechnung.

Durch die 32. Gehaltsgesetz-Novelle wurden die Bestimmungen über die Haushaltszulage neu gere-

gelt. Dadurch kam es bei Dienstzuteilungen und bei Versetzungen bezüglich der Umzugsvergütung zu Härtefällen, wenn nicht der Beamte selbst, sondern seine Ehegattin die Haushaltszulage erhielt. Die neu gefaßten §§ 22 Abs. 2 Z 2 und 32 Abs. 2 sollen sicherstellen, daß der Bezug der Haushaltszulage auch in solchen Fällen berücksichtigt wird (Art. I Z 5 und 8).

Auf Grund der Neufassung des § 73 Abs. 4 der Bundesforste-Dienstordnung werden Änderungen in der Höhe der täglichen Pauschalvergütung für den Vermessungsdienst (§ 64 RVG 1955) für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste unmittelbar wirksam (Art. II).

Durch die Regelungen des Art. III werden langjährige Probleme, die im Zusammenhang mit der Verwendung von Angehörigen des Bundesheeres oder Beamten der Heeresverwaltung auf Gebirgstruppenübungsplätzen entstanden sind, bereinigt und dem Entstehen von Härtefällen entgegen gewirkt.

Während die Erhöhung der Tagesgebühren im vollen Umfang zu einer Erhöhung des Aufwandes an Reisegebühren führen wird, ist dies bei der Erhöhung der Nächtigungsgebühren nur zu einem geringen Teil der Fall, weil in diesem Bereich schon bisher die Möglichkeit bestand, die tatsächlichen Hotelkosten zu verrechnen.

Der Gesamtaufwand aus der vorliegenden Novellierung der RGV 1955 einschließlich der Mehrkosten, die aus einer analogen Erhöhung der von den Reisegebühren abgeleiteten Nebengebühren entstehen, dürfte einen jährlichen Gesamtmehraufwand von etwa 300 Millionen Schilling betragen.

## Textgegenüberstellung

neu

bisher

### Art. I Z 1:

§ 11. (1) Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt dem Beamten ein Kilometergeld. Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

- a) für den ersten bis fünften Kilometer je 2,10 S,
- b) ab dem sechsten Kilometer 4,20 S.

Für die Ermittlung der Länge der Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, ist die kürzeste gangbare Verbindung maßgebend. Ist die Länge der zurückgelegten Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, nicht feststellbar, so ist für jede Viertelstunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes für einen Kilometer zu leisten.

### Art. I Z 2:

§ 11. ....

(6) Ist im Zuge einer Amtshandlung die Befahrung von Gruben erforderlich, so gebührt für jeden Tag und jeden Betrieb an Stelle des Kilometergeldes eine Vergütung in der Höhe von 15 S.

### Art. I Z 3:

§ 12. ....

(4) Als Vergütung für die Beförderung des nach Abs. 1 zulässigen Reisegepäcks zum und vom Bahnhof gebührt dem Beamten ein Bauschbetrag von je 20 S.

### Art. I Z 4:

§ 13. (1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebührenstufe	Tarif I	Tarif II	Nächtigungsgebühr in Schilling
1	201	159	112
2	231	186	112
3	264	201	154
4	300	231	196
5	384	294	196

§ 11. (1) Wenn bei einer Dienstreise mangels eines Massenbeförderungsmittels oder anderer Beförderungsmittel Wegstrecken von mehr als zwei Kilometern zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt dem Beamten ein Kilometergeld. Das Kilometergeld beträgt für die auf solche Art innerhalb von 24 Stunden zurückgelegten Wegstrecken

- a) für den ersten bis fünften Kilometer je 1,80 S,
- b) ab dem sechsten Kilometer 3,60 S.

Für die Ermittlung der Länge der Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, ist die kürzeste gangbare Verbindung maßgebend. Ist die Länge der zurückgelegten Wegstrecken, für die das Kilometergeld gebührt, nicht feststellbar, so ist für jede Viertelstunde der Bewegung eine Vergütung in der Höhe des Kilometergeldes für einen Kilometer zu leisten.

(6) Ist im Zuge einer Amtshandlung die Befahrung von Gruben erforderlich, so gebührt für jeden Tag und jeden Betrieb an Stelle des Kilometergeldes eine Vergütung in der Höhe von 13 S.

(4) Als Vergütung für die Beförderung des nach Abs. 1 zulässigen Reisegepäcks zum und vom Bahnhof gebührt dem Beamten ein Bauschbetrag von je 6 S.

§ 13. (1) Die Reisezulage beträgt:

In der Gebührenstufe	Tarif I	Tarif II	Nächtigungsgebühr in Schilling
1	174	138	97
2	201	159	97
3	228	174	133
4	261	201	169
5	333	255	169

neu

## Art. I Z 5:

## § 22. ....

(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100 vH der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13;
2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung
  - a) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ein Steigerungsbetrag für zumindest ein Kind gebührt, 75 vH der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
  - b) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag gebührt, 50 vH der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
  - c) für die übrigen Beamten 25 vH der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.

## Art. I Z 6:

## § 25 b. ....

(2) Bei Auslandsreisen nach § 25 Abs. 1 lit. a und b gebührt dem Beamten an Stelle der in § 5 Abs. 3 und in § 12 Abs. 4 vorgesehenen Vergütungen ungeachtet der Dauer der Dienstreise für den Weg vom und zum Bahnhof im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke ein Bauschbetrag von je 75 S und für den Weg vom und zum Flugplatz im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke ein Bauschbetrag von je 150 S.

## Art. I Z 7:

## § 25 b. ....

(3) Muß der Ehegatte eines Beamten aus dienstlichen Gründen an einer Dienstreise nach § 25 Abs. 1 lit. a oder b teilnehmen, so gebührt dem Beamten die Reisekostenvergütung auch für den mitreisenden Ehegatten.

bisher

(2) Die Zuteilungsgebühr beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100 vH der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13;
2. ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung
  - a) für Beamte mit Anspruch auf Haushaltszulage unter Berücksichtigung von Kindern 75 vH der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
  - b) für Beamte mit Anspruch auf Haushaltszulage ohne Berücksichtigung von Kindern 50 vH der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13,
  - c) für die übrigen Beamten 25 vH der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 13.

(2) Bei Auslandsreisen nach § 25 Abs. 1 lit. a und b gebührt dem Beamten ungeachtet der Dauer der Dienstreise für den Weg vom und zum Bahnhof im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke an Stelle der in § 5 Abs. 3 und in § 12 Abs. 4 vorgesehenen Vergütungen ein Bauschbetrag von je 50 S.

(3) Muß die Ehefrau eines Beamten aus dienstlichen Gründen an einer Dienstreise nach § 25 Abs. 1 lit. a oder b teilnehmen, so gebührt dem Beamten die Reisekostenvergütung auch für die mitreisende Ehefrau.

6

1388 der Beilagen

neu

**Art. I Z 8:**

**§ 32. ....**

(2) Die Umzugsvergütung beträgt:

- a) für ledige Beamte 20 vH,
- b) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag gebührt, sowie für verwitwete und geschiedene Beamte, die keinen Anspruch auf den Grundbetrag haben, 50 vH,
- c) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag und ein Steigerungsbetrag für ein Kind gebühren, 80 vH und
- d) für Beamte, wenn ihnen oder ihrem Ehegatten gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag und Steigerungsbeträge für zwei und mehr Kinder gebühren, 100 vH

des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

**Art. I Z 9:**

§ 64. (1) Den Beamten des Vermessungsdienstes und Beamten, die in gleichartiger Verwendung stehen, gebührt bei der Durchführung vermessungstechnischer Feldarbeiten für die bei diesem Anlasse zurückzulegenden Wegstrecken einschließlich der technischen Begehungen im Gelände an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Pauschalvergütung von 38 S.

**Art. II:**

Bundesforste-Dienstordnung:

**§ 73. ....**

(4) Bediensteten des Bau- und Einrichtungsdienstes gebührt bei Dienstverrichtungen im Außendienst, soweit es sich nicht um eine Teilnahme an von einer Behörde anberaumten Kommissionen handelt, für die zurückzulegenden Wegstrecken anstelle des Kilometergeldes eine tägliche Bauschvergütung in der Höhe der täglichen Pauschalvergütung gemäß § 64 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955. Die Bauschvergütung gebührt nur für die Tage der tatsächlichen Außendienstleistung.

bisher

(2) Die Umzugsvergütung beträgt:

- a) für ledige Beamte 20 vH,
- b) für Beamte, denen gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag der Haushaltszulage gebührt, sowie für verwitwete und geschiedene Beamte, die keinen Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltsanlage haben, 50 vH,
- c) für Beamte, denen gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag und ein Steigerungsbetrag für ein Kind gebühren, 80 vH und
- d) für Beamte, denen gemäß § 4 des Gehaltsgesetzes 1956 der Grundbetrag und Steigerungsbeträge für zwei und mehr Kinder gebühren, 100 vH

des Monatsbezuges, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

§ 64. (1) Den Beamten des Vermessungsdienstes und Beamten, die in gleichartiger Verwendung stehen, gebührt bei der Durchführung vermessungstechnischer Feldarbeiten für die bei diesem Anlasse zurückzulegenden Wegstrecken einschließlich der technischen Begehungen im Gelände an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Pauschalvergütung von 33 S.

(4) Den Bediensteten des Bau- und Einrichtungsdienstes gebührt bei Dienstverrichtungen im Außendienst, soweit es sich nicht um eine Teilnahme an von einer Behörde anberaumten Kommissionen handelt, für die zurückzulegenden Wegstrecken an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Bauschvergütung von 33 S. Die Bauschvergütung gebührt nur für die Tage der tatsächlichen Außendienstleistung.